



## Interpretation der Messresultate (Wohnräume)

**Auftraggeber:** Vorname Name, Organisation

**Adresse des gemessenen Gebäudes:**

Gebäudebezeichnung  
Strasse Nr.  
PLZ Ort

Dosimeter Nr.	Start	Ende	Etage	Raumbezeichnung	Personenaufenthalt	Jahresmittelwert der Radonkonzentration
XXXXXX	tt.mm.jjjj	tt.mm.jjjj	0	Wohnzimmer	Lang	XX Bq/m <sup>3</sup>
XXXXXX	tt.mm.jjjj	tt.mm.jjjj	-1	Büro	Kurz	XX Bq/m <sup>3</sup>
XXXXXX	tt.mm.jjjj	tt.mm.jjjj	-1	Keller	-	XX Bq/m <sup>3</sup>

Gemäss Artikel 155 der Strahlenschutzverordnung (StSV) gilt ein Radonreferenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m<sup>3</sup>) für Räume, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten.

### Interpretation:

#### **Räume mit Personenaufenthalt:**

**≤300 Bq/m<sup>3</sup>:** Der Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> wird in keinem der untersuchten Räume mit Personenaufenthalt überschritten. Es sind daher gemäss StSV keine Massnahmen erforderlich.

Kopie: Gebäudeeigentümer/in (falls abweichend vom Auftraggeber)

\*\*\*\*\*

**>300 Bq/m<sup>3</sup>:** Der Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> wurde in einem oder mehreren Räumen mit Personenaufenthalt überschritten. Gemäss Artikel 166 StSV trifft die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer die notwendigen Sanierungsmassnahmen, um die Radonkonzentration unter 300 Bq/m<sup>3</sup> zu senken. Gemäss Radon-Wegleitung ([Link](#)) ist die Sanierung innerhalb von **ANZAHL**<sup>1</sup> Jahren durchzuführen. Bleibt die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer untätig, kann der Kanton die Radonsanierung anordnen. Für die Sanierung besteht die Möglichkeit, eine Radonfachperson ([Link](#)) für eine Beratung beizuziehen. Der oder die Radonverantwortliche Ihres Kantons steht für weitere Auskünfte zur Verfügung ([Link](#)).

Kopie: Gebäudeeigentümer/in (falls abweichend vom Auftraggeber)

#### **Kein Aufenthaltsraum:**

**≤300 Bq/m<sup>3</sup>:** Der Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> gilt ausschliesslich für Räume, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten. Es sind daher keine Massnahmen erforderlich. Dies gilt auch für eine allfällige Umnutzung des gemessenen Raumes in einen Raum mit Personenaufenthalt, da der dann gültige Referenzwert eingehalten ist.

Kopie: Gebäudeeigentümer/in (falls abweichend vom Auftraggeber)

\*\*\*\*\*

<sup>1</sup> Bei mehreren Räumen mit unterschiedlichen Sanierungsfristen ist die kürzeste Frist zu berücksichtigen.

**>300 Bq/m<sup>3</sup>:** Der Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> gilt ausschliesslich für Räume, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten. Es sind daher keine Massnahmen erforderlich, ausser bei einer allfälligen Umnutzung des gemessenen Raums in einen Raum mit Personenaufenthalt. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 166 StSV und es sind die entsprechenden Sanierungsfristen gemäss Radon-Wegleitung ([Link](#)) einzuhalten. Der oder die Radonverantwortliche Ihres Kantons steht für weitere Auskünfte zur Verfügung ([Link](#)).

Kopie: Gebäudeeigentümer/in (falls abweichend vom Auftraggeber)